

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/11/15 2007/03/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2007

## **Index**

L65000 Jagd Wild  
L65003 Jagd Wild Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
24/01 Strafgesetzbuch  
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

## **Norm**

B-VG Art130 Abs2;  
JagdG NÖ 1974 §61 Abs1 Z11;  
JagdG NÖ 1974 §61 Abs1 Z22;  
JagdG NÖ 1974 §62;  
JagdRallg;  
StGB §28;  
StGB §81 Abs1 Z1;  
StGB §88 Abs1;  
StGB §88 Abs3;  
StGB §89;  
TilgG 1972 §3;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Der Gesetzgeber ist mit der Anknüpfung der höchstzulässigen Entzugsdauer nach§ 61 Abs 1 Z 11 NÖJagdgesetz 1974 an der Tilgungsfrist davon ausgegangen, dass es - je nach Art der strafbaren Handlung - erforderlich sein kann, die Ausstellung der Jagdkarte während der gesamten Tilgungsfrist zu verweigern (bzw die Entziehung so lange aufrecht zu erhalten). Eine derartige Entziehungsdauer ist daher nicht für sich genommen schon unverhältnismäßig. Abgesehen davon, dass über den Beschwerdeführer auch rechtskräftig ein unbefristetes Waffenverbot verhängt wurde, sodass eine Wiederausstellung der Jagdkarte überdies nur dann in Betracht kommt, wenn auch das Waffenverbot wieder aufgehoben worden ist, ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass die gerichtlich strafbaren Handlungen bei der Jagdausübung gesetzt und dabei Jagtteilnehmer gefährdet bzw am Körper verletzt wurden. Wenn in diesem Fall - unter Berücksichtigung der Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers - die belangte Behörde die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer des Zeitraums des Entzugs bzw der Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte ausgeschöpft hat, kann ihr keine Ermessensüberschreitung vorgeworfen werden.

## **Schlagworte**

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8Jagdkarte Entzug Verhältnis zum Strafrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2007030178.X04

## **Im RIS seit**

18.12.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>